

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Sanierung Kavernenplatz K310
Firma: Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG)
Standort: Stadt Wilhelmshaven

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für die Sanierungsmaßnahme werden auf dem Kavernenplatz drei Bauwerke (Kavernenkeller, Feldleitung und Abscheider) errichtet. Der Kavernenkeller hat eine Baugrubengröße von 6 m x 6 m x 4 m, die Feldleitung hat eine Baugrubengröße von 15 m x 5 m x 3,5 m und der Abscheider hat eine Baugrubengröße von 9 m x 5 m x 4,5 m. Das Grundwasser steht in dem Bereich so hoch, dass die Baugruben im grundwassererfüllten Bereich liegen.
2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Kumulierende bzw. sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mit bestehenden Vorhaben sind nicht vorhanden.
3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:
 - Wasser: Das anfallende Grundwasser wird über ein Vorflutersystem abgeleitet.
 - Boden: Durch die Herstellung der drei Bauwerke kommt es zu einer Versiegelung des Bodens.
4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt und anschließend entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Wassergefährdende Stoffe:

Durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften lässt sich im Rahmen der Bauphase das Risiko einer Havarie (z. B. Leckage der Pumpe) minimieren.

- Geräuschemissionen:

Durch den Betrieb der Pumpen (Betriebsgeräusche) kann es zu geringfügigen Störungen kommen. Es werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. 32. BImSchV (MaschinenlärmschutzVO), AW Baulärm, TA Lärm, eingehalten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es kommen keine Technologien und Stoffe zum Einsatz, die mit einem außerordentlichen Unfallrisiko verbunden sind.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Baumaßnahmen erfolgen ausschließlich auf dem Kavernenplatz. Die umliegenden Flächen werden als Grünlandfläche bzw. als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Der Untersuchungsraum befindet sich im Bereich mariner Sedimente. Der vorherrschende Bodentyp ist Kalkmarsch.

Wasser: Angrenzend zur Vorhabensfläche befinden sich mehrere Entwässerungsgräben. Nördlich des Kavernenplatzes verläuft das "Kleine Fedderwarder Sieltief". Der Absenkbereich betrifft die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Grundwasser steht aufgrund der Küstennähe oberflächennah an. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel. Die Grundwasserleiter sind vollständig oder fast vollständig versalzen (>250 mg/l Chlorid).

2.3 Schutzkriterien

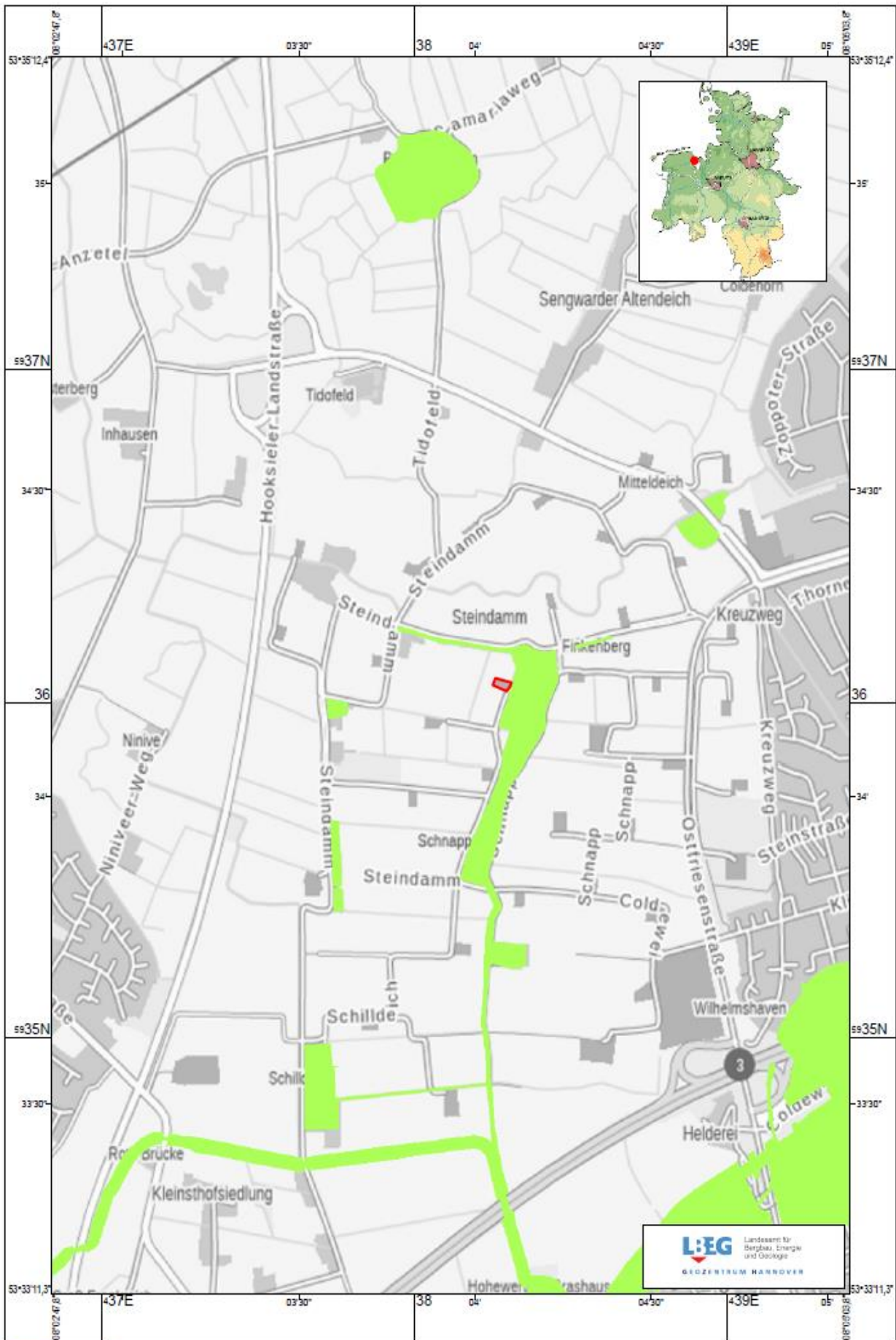
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 28.07.2021, überprüft.

Anlage 3, Nr. 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das LSG „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (LSG 00055) grenzt östlich an das Vorhaben. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.

In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.



Rote Umrandung – Standort des Vorhabens

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche: Für die Baumaßnahme werden drei Bauwerke errichtet und somit Fläche versiegelt. Der Kavernenkeller hat eine Baugrubengröße von 6 m x 6 m x 4 m, die Feldleitung hat eine Baugrubengröße von 15 m x 5 m x 3,5 m und der Abscheider hat eine Baugrubengröße von 9 m x 5 m x 4,5 m.

Boden: Die betroffenen Böden sind stark anthropogen beeinflusst. Die Flächen wurden intensiv als Grünland oder Ackerflächen genutzt. Da keine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt, ist durch die zeitlich begrenzte Wasserhaltung keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Wasser: Durch die Baumaßnahme ist eine kurzzeitige Absenkung des anfallenden Wassers in den Baugruben erforderlich. Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen und qualitativen Grundwasserzustandes ist durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Die Menge des geförderten Grundwassers wird kontinuierlich erfasst, um eine Einhaltung geltender Grenzwerte jederzeit gewährleisten zu können. Das Grundwasser wird in einem vorhandenen Vorfluter abgeleitet. Eine Beeinträchtigung des Einleitgewässers ist aufgrund der kontinuierlichen Überwachung nicht anzunehmen.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit: Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Emissionen und Erschütterungen kommen.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Während der Bauphase sind mit temporär beschränkten Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die NWKG saniert zurzeit den Kavernenplatz K310. Im Zuge der Arbeiten ist eine nennenswerte höhere Menge Grundwasser angefallen als ursprünglich geplant.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Kumulierende bzw. sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mit bestehenden Vorhaben sind nicht vorhanden.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Kontinuierliche Überwachung des geförderten Grundwassers und des Einleitgewässers.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG) saniert den Kavernenplatz K310 im Speicher Rüstrigen. Zu den durchzuführenden Arbeiten gehört unter anderem die Erstellung von drei Baugruben auf dem Kavernenplatz. Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von über 100.000 m³ prognostiziert.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Grundwasserentnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und qualitativen Grundwasserzustand zu erwarten. Zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte werden die geförderten Grundwassermengen kontinuierlich erfasst.

Das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (LSG 00055) wird durch das Vorhaben nur kurzzeitig während der Baumaßnahme beeinträchtigt. Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, da die Sanierungsmaßnahme nur temporär ist und das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes durch die anderen bestehenden Kavernenplätze geprägt ist.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 03.11.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

